

Finanzordnung des KSB Müritz e.V.

I. Die Grundlage für die Finanzordnung des KSB Müritz e.V. bildet die Finanzordnung des Landessportbundes M/V e.V..

II. Zur Erweiterung und Ergänzung der Finanzordnung des Landessportbundes M/V e.V. gelten folgende Festlegungen für den KSB Müritz e.V..

1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan des KSB Müritz e.V. enthält alle relevanten Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres einschließlich der Einnahmen und Ausgaben der Sportjugend.

1.1. Aufstellungsverfahren

Für die termingerechte Aufstellung des Haushaltsplanes gilt nachfolgendes Verfahren

- a) Aufstellung eines Entwurfes durch den Kassenwart
- b) Beratung im geschäftsführenden Vorstand
- c) Beratung im Vorstand
- d) Beratung und Beschlussfassung durch den Kreissporttag oder den Vereinstag

1.2. Grundsätze der Veranschlagung

- a) Die Einnahmen und Ausgaben sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund und Verwendungszweck aufzuführen. Geringfügige Kostenstellen können zusammengefasst unter einer Haushaltsstelle aufgeführt werden.
- b) Die Einnahmen und Ausgaben für die Personalkosten der hauptamtlich Beschäftigten sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

2. Haushaltswirtschaft

2.1. Einnahmen (Beiträge)

Die von den Vereinen zu zahlenden Beiträge sind in der Regel in zwei Raten zu entrichten. Die Zahlungstermine werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Zahlungstermine für die abzuführenden Beiträge an den Landessportbund M/V e.V. festgesetzt.

2.2. Ausgaben

Ausgaben dürfen nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen. Bei groben Abweichungen oder Veränderungen der Einnahmen oder Ausgaben erstellt der Vorstand des KSB Müritz e.V. einen Nachtragshaushalt. Dieser ist beim nächsten Kreissporttag oder Vereinstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzordnung des KSB Müritz e.V.

2.3. Fahr- und Reisekosten

Grundvoraussetzung für die Zahlung von Fahr- und Reisekosten ist eine entsprechende Deckung der finanziellen Mittel im laufenden Haushalt des KSB Müritz e.V.. Der Vorstand entscheidet jeweils nach der ersten Hälfte und am Ende des jeweiligen Kalenderjahres über die Höhe der Erstattung von Fahr- und Reisekosten an die hauptamtlich Beschäftigten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend haben die Möglichkeit Reisekosten zu den Vorstandssitzungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes des jeweiligen Jahres abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Möglichkeit Reisekosten zu den Kassenprüfungsterminen abzurechnen. Die Grundlage für die Zahlung von Fahr- und Reisekosten bildet die jeweils gültige Richtlinie des Landessportbundes M/V e.V..

Für Reisen von Vorstandsmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten des KSB Müritz e.V. außerhalb des Landkreises ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Ausgenommen sind hiervon dienstliche Reisen der hauptamtlich Beschäftigten zum Landessportbund M/V e.V..

2.4. Berichtspflicht des Kassenwartes

Der Kassenwart legt dem Vorstand eine Halbjahres- und Endjahreshaushaltsübersicht nach den IST – Zahlen vor. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand unverzüglich, wenn

- a) durch zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben der Ausgleich des Haushaltsplanes gefährdet ist.
- b) durch erhebliche Haushaltsüberschreitungen bzw. Überschreitungen in einzelnen Haushaltsstellen eingetreten sind.

2.5. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

Bei Überschreitungen des Haushaltsansatzes entscheidet über überplanmäßige Ausgaben:

- a) bis 10 % der Kassenwart mit dem Vorsitzenden
- b) darüber hinaus der Vorstand

Außerplanmäßige Ausgaben über 500,- € bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind im Protokoll festzuhalten. Die Deckung ist im Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

3. Beitragsordnung des KSB Müritz e.V.

3.1. Die Mitgliedsvereine entrichten an den KSB Müritz e.V. die durch den Kreissporttag festgelegten Mitgliedsbeiträge.

3.2. Die Beiträge sind auf der Grundlage der Mitglieder- und Bestandserhebung per 01. Januar

Finanzordnung des KSB Müritz e.V.

eines jeden Jahres an den KSB Müritz e.V. abzuführen.

3.3. Der KSB Müritz e.V. verwendet diese Einnahmen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

4. Rechnungs- und Kassenführung

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Geschäftsvorgänge werden durch den Kreissporttag mindestens vier Kassenprüfer entsprechend der Satzung des KSB Müritz e.V. § 15 gewählt.

Die gewählten Kassenprüfer haben:

- a) jährlich die Kassenprüfung durchzuführen und dabei
- b) die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und Kreissporttag oder Vereinstag schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigte sind:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende (1.)
- c) der/die stellvertretende Vorsitzende (2.)
- d) der Kassenwart

Generell sind immer zwei Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten bei Zahlungen oder anderen Geschäftsgängen des KSB Müritz e.V. erforderlich.

6. Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am 18.März 2005 auf dem Vereinstag in Waren (Müritz) beschlossen.